

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

Die VVU beschließt im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung über die Tarifbestimmungen, die Tarifhöhe und Tarifstruktur sowie die VRN-Beförderungsbedingungen, die Vertriebsformen und die Gestaltung der Fahrausweise und über Änderungen der Einnahmearaufteilungsregelung (EAR) mit Ausnahme des Anhang 4.

2.

§ 16 wird wie folgt neugefasst:

§ 16

Anerkennung der Zeitkarten in alternativen Bedienungsformen

- (1) *¹In den alternativen Bedienungsformen nach § 10 sind die verbundweit gültigen Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes anzuerkennen. ²Ruftaxiverkehre sind darüber hinaus an das digitale VRN-Buchungssystem anzubinden.*
- (2) *Es wird den Genehmigungsinhabern dieser Angebote eine Ausgleichsleistung nach Anlage 5 dieser Satzung gewährt („Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN“).*
- (3) *Anlage 5 wird durch den Verwaltungsrat der Verbundgesellschaft fortgeschrieben.*

3.

Anlage 5 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5 zur

Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar¹

Förderung alternativer Bedienungsformen im VRN

Die VRN GmbH unterstützt den Betrieb alternativer bzw. flexibler Bedienungsformen gem. § 10 Abs. 1 der Satzung als Ergänzung des konventionellen ÖPNV in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage nach folgenden Kriterien:

¹ Anlage 5 neugefasst mit Wirkung zum 1.1.2022 durch Änderungssatzung vom 21.12.2021; Anlage 5 ergänzt mit Wirkung zum 1.7.2026 durch Änderungssatzung vom 19.06.2026

I. Ruftaxen

1. Fördervoraussetzungen

- Beachtung der Tarifvorgaben gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung.
- Vollständige und rechtzeitige Lieferung der für die Abrechnung erforderlichen Grundlagendaten – spätestens bis 30. April des Folgejahres in einem von der Verbundgesellschaft vorgegebenen Datenformat.
- Nutzung des digitalen VRN-Buchungssystems.

2. Förderkonditionen

- Der Regelfördersatz entspricht maximal 45% der nicht durch im Barverkauf erzielten Brutto-Fahrgeldeinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) gedeckten Brutto-Betriebskosten (inkl. Umsatzsteuer). Bereitstellungs-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten werden nicht bezuschusst.
- Die Förderobergrenze je Linie beträgt 45.000 €.
- Der maximale Zuschuss je Fahrgast beträgt je Raumkategorie:

Raumkategorie		Maximaler Zuschuss je Fahrgast
A	Verdichtungsraum / Kernzone	4,00 €
B	verdichtete Randzone	6,00 €
C1	ländlicher Raum mit konzentrierter Siedlungsstruktur	8,00 €
C2	ländlicher Raum mit disperser Siedlungsstruktur	10,00 €

- Anreizsystem zur Umwandlung in reguläre Busverkehre

Bei Umwandlung von Ruftaxiverkehren oder anderen alternativen Bedienungsangebote in reguläre Busangebote kann eine Weitergewährung des letztmaligen Zuschussbetrages für die ersten drei Betriebsjahre des neu eingerichteten Regelangebotes erfolgen.

Betriebsjahr	Zuschuss
Betriebsjahr 1	voller Zuschussbetrag des Vorjahres
Betriebsjahr 2	2/3 des Zuschussbetrages
Betriebsjahr 3	1/3 des Zuschussbetrages

- Die Brutto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Anhang 4 zur Anlage 6 werden zuschussmindernd angerechnet.

II. Ehrenamtlich getragene Angebotsformen (Bürgerbusse)

Auf Grund der besonderen organisatorischen Struktur von ehrenamtlich getragenen Angebotsformen ist eine Anwendung der o.g. Kriterien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.

1. Fördervoraussetzungen

- *Beachtung der Tarifvorgaben gem. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung.*
- *Vollständige und rechtzeitige Lieferung der für die Abrechnung erforderlichen Grundlagendaten – spätestens bis 30. April des Folgejahres in einem von der Verbundgesellschaft vorgegebenen Datenformat.*
- *Es erfolgt keine Beschränkung auf einzelne Nutzergruppen.*
- *Das Angebot verfügt über eine Genehmigung nach dem PBefG.*

2. Förderkonditionen

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Förderung in Höhe von 0,45 € je nachgewiesenem Fahrgast. Der Förderbetrag erhöht sich auf 0,60 €, sofern das Angebot mit innovativen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bedient wird.

III. Haushaltsvorbehalt

Eine Absenkung der unter I. und II. aufgeführten Fördersätze kann durch die VRN GmbH vorgenommen werden, falls das Antragsvolumen die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel übersteigt. Grundsätzlich sollte die Summe der Förderbeträge aller Ruftaxiverkehre maximal der Höhe der Vorwegentnahme gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage 6 entsprechen.

4.

§ 4 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Vorwegentnahme für alternative Bedienformen

- (1) *Die alternativen Bedienformen gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar erhalten für die Anerkennung der Jahres- und Halbjahreskarten pro Jahr einen pauschalen Einnahmeanteil von 0,3 % der Aufteilungsmasse. Die Berechnung der Erlösansprüche je Genehmigungsinhaber erfolgt gem. Anhang 4.*
- (2) *Hiervon unberührt bleiben ehrenamtlich betriebene Angebote, denen aus Gründen der Vereinfachung keine Einnahmeanteile unmittelbar zugeschrieben werden, sowie flexible Angebote im Rahmen der Liniengenehmigungen der Verbundunternehmen, bei denen die Vollenwendung des VRN-Tarifses erfolgt (Rufbus) sowie Linienbedarfsverkehre.*

- (3) *Das VRNrad-System gemäß § 10 Abs. 7 erhält für die Anwendung des rabattierten Sondertarifs bei allen Abonnements des Verbundtarifes eine Vorwegentnahme von 1,5 Promille der Aufteilungsmasse, sofern das Gesamtsystem mindestens 1.250 Fahrräder umfasst. Die Vorwegentnahme erhöht sich bei einer Ausweitung der Fahrradflotte ab 2.000 Fahrrädern um jeweils 0,25 Promille je weitere 500 Fahrräder, jedoch maximal auf 3 Promille:*

<i>Anzahl Fahrräder</i>	<i>Vorwegentnahme</i>
<i>1.250 bis 2.000</i>	<i>0,150 %</i>
<i>2.001-2.500</i>	<i>0,175 %</i>
<i>2.501-3.000</i>	<i>0,200 %</i>
<i>3.001-3.500</i>	<i>0,225 %</i>
<i>3.501-4.000</i>	<i>0,250 %</i>
<i>4.001-4.500</i>	<i>0,275 %</i>
<i>ab 4.501</i>	<i>0,300 %</i>

5.

Nach § 7 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Vorwegentnahme für Vertriebsanreiz Deutschlandticket

Die Verbundunternehmen, die kreiseigene Vertriebsgesellschaft des Main-Tauber-Kreises gem. § 4 Abs. 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar sowie die Verbundgesellschaft erhalten auf die von ihnen erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket den bundesweit festgelegten Vertriebsanreiz.

6.

§ 9 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neugefasst:

§ 9

Vorwegentnahme Vertriebsbonus

- (1) ¹Die Verbundunternehmen sowie die kreiseigene Vertriebsgesellschaft des Main-Tauber-Kreises gem. § 4 Abs. 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar erhalten auf die von ihnen erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen mit Ausnahme des Deutschlandtickets einen Vertriebsbonus, soweit sie nicht einer vorläufigen Einnahmeverteilung gem. § 8 unterliegen. ²Dieser beträgt für Abonnements (Jahreskarten) und Halbjahreskarten 4,5 % sowie 10% für die übrigen Fahrkarten. ³Dies gilt unabhängig von der Vertriebsart (physischer oder elektronischer Fahrschein). ⁴Sofern die Verbundgesellschaft von ihrem Recht auf Vertrieb von Verbundfahrausweisen im eigenen Namen Gebrauch macht, steht ihr kein Vertriebsbonus für die damit verbundenen Umsätze zu. ⁵Beauftragt die gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zum Vertrieb berechnete Verbundgesellschaft Dritte, im Namen der Verbundgesellschaft Verbundfahrtscheine zu vertreiben, so steht ihr für die von einer solchen Vereinbarung erfassten Umsätze gem. Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise auch der Vertriebsbonus zu, jedoch maximal in der mit dem Dritten vereinbarten Höhe.
- (2) ¹Die Zuordnung der Bruttofahrgeldeinnahmen eines Verbundunternehmens auf die von ihm betriebenen Linienbündel erfolgt anteilig gemäß dem sich aus der vorl. Einnahmeverteilung bzw. der nachfrageorientierten Aufteilung der Pooleinnahmen ergebenden Einnahmeanspruch der einzelnen Linienbündel. ²Alternativ kann das Verbundunternehmen die Bruttofahrgeldeinnahmen nach Linienbündeln getrennt melden. ³Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sachgerechte Trennung der Meldungen zu ermöglichen. ⁴Die Zuordnung von verbundweit gültigen Zeitkarten im Abo-Verfahren (inkl. Semester-/Anschlusssemesterticket) erfolgt nach dem Wohnortprinzip. ⁵Für Verkäufe, die sich auch unter Anwendung der vorstehenden Regeln nicht zweifelsfrei zuordnen lassen, ist Satz 1 anzuwenden. ⁶Die Zuordnung auf die Linienbündel ist im Rahmen des jährlichen Einnahmetestates gemäß § 35 Abs. 1 zu testen.

7.

§ 16 der Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird gestrichen.

8.

Anhang 4 zur Anlage 6 zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt neugefasst:

Anhang 4 zur EAR

Sonderverteilung der Fahrgeldeinnahmen für alternative Bedienungsformen nach § 10 Abs. 1

- (1) Die Bareinnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern in alternativen Bedienungsformen verbleiben beim Genehmigungsinhaber, für dessen Verkehrsleistungen die Einnahmen erzielt wurden.

- (1) ¹An der nach § 4 Abs. 1 EAR zur Verfügung stehenden gesonderten Aufteilungsmasse nehmen grundsätzlich die Genehmigungsinhaber von alternativen Bedienformen gemäß § 10 Abs 1 bezogen auf die Gesamtheit ihrer Verkehre in ihrem Verkehrsgebiet teil. ²Dabei bemisst sich der Erlösanspruch eines Genehmigungsinhabers an der Summe der im jeweiligen Verkehrsgebiet mit Jahres- und Halbjahreskarten beförderten Fahrgäste im Verhältnis zur Gesamtzahl aller in dem Jahr beförderten Fahrgäste mit Jahres- und Halbjahreskarten in den alternativen Bedienformen gemäß § 10 Abs 1. ³Die Fahrgastzahlen werden von der Verbundgesellschaft einheitlich auf Grundlage der im digitalen VRN-Buchungssystem erfassten Daten ausgewertet. ⁵Für die Bemessung der unterjährigen Abschlagszahlungen orientiert sich die Verbundgesellschaft zunächst an den Werten des Vorjahres. ⁵Die abschließende Erlöszuscheidung erfolgt jährlich rückwirkend zum 1.1. auf Grundlage der tatsächlich beförderten Fahrgastzahlen im Rahmen einer Spitzabrechnung.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.